



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Service de l'industrie, du commerce et du travail  
**Collaboration interinstitutionnelle**

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit  
**Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

*Das Original der Vereinbarung der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ-Wallis in französischer Sprache wurde am 31. Mai 2012 von den Partnern unterzeichnet und am 12. Juni 2012 vom Staatsrat validiert. Im Zweifel hat der französische Text den Vorrang.*

## **VEREINBARUNG**

### **INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

#### **IIZ-WALLIS**

*Bemerkung: Verständnishaft wird jede im vorliegenden Bericht benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes für Frau und Mann im gleichen Sinn verwendet.*

#### **zwischen**

- **der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit**
- **der Dienststelle für Sozialwesen**
- **der Dienststelle für Berufsbildung**
- **der kantonalen IV-Stelle**
- **der Sucht Wallis**
- **der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva)**

### **1. INHALT UND ZIEL DER ZUSAMMENARBEIT**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragspartnern. Sie basiert auf den diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Koordination und die Effizienz der Ausführungsorgane, die mit der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Personen beauftragt sind, für welche sie die ihnen zugeteilten Leistungen garantieren, zu optimieren und zu verstärken. Hierbei geht es vor allem um die Suche nach Synergien und Effizienzgewinnen, welche die interinstitutionelle Zusammenarbeit für folgende Situationen anbieten kann:

- Prävention von beruflichem und sozialem Ausschluss von Personen oder bestimmten Gruppen;
- bestmögliche Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt;
- Aufbau der Koordination der interinstitutionellen Betreuung;
- Verhinderung von Doppelspurigkeiten und Durchlässigkeit von Betreuungssystemen und Wiedereingliederungsmassnahmen.



## 2. PARTNER

In erster Linie betrifft diese Vereinbarung folgende Organe und Institutionen:

- die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit als IIZ-Koordinationsorgan mit ihren Regionalen Arbeitsvermittlungszentren;
- die Dienststelle für Sozialwesen, die sozialmedizinischen Zentren sowie die Empfangsstellen für Asylbewerber;
- die Dienststelle für Berufsbildung mit ihrer Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- die kantonale IV-Stelle;
- die Sucht Wallis
- die schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva).

Der Kreis der institutionellen Partner kann erweitert werden.

## 3. STRUKTUR UND MANDAT

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützt sich auf die vom Staatsrat verabschiedete Struktur:

- das IIZ-Steuerungsgremium, zusammengesetzt aus den ernannten Chefs/Direktoren der unter Punkt 2 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Institutionen, mit Vorsitz der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit;
- das Entwicklungs- und Koordinationsgremium, bestehend aus den ernannten Vertretern der unter Punkt 2 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Institutionen, mit Vorsitz eines der Vertreter;
- der kantonale IIZ-Beauftragte mit einem administrativen Mitarbeiter;
- die regionalen Koordinatoren und IIZ-Ansprechpersonen;
- die Rechtskommission, bestehend aus je einem Mitglied der nachfolgenden Organe: IV, DIHA, Sozialhilfe, kantonale Arbeitslosenkasse;
- die Frontmitarbeiter jedes Dispositivs.

Der Auftrag jeder IIZ-Struktur ist im diesbezüglichen Pflichtenheft festgelegt.

## 4. ZIELE

Die institutionellen Partner achten auf die eingeschlagene Richtung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere:

- die stete Harmonisierung von Betreuungspraktiken und Wiedereingliederungsmassnahmen auf regionaler und kantonaler Ebene;
- die Suche nach Möglichkeiten, die kantonalen Gesetzgebungen (BMAG, GES) mit den Praktiken, Massnahmen und Finanzierungen, die Bundesreglementierungen unterliegen (IVG, AVIG, UVG, BBG), zu vereinen;
- die Aufrechterhaltung einer systematischen Diagnose von Problemfällen, welche bei der Wiedereingliederung Hilfe benötigen;
- die Koordination von Beratung, Vermittlungshilfe, Arbeitgeberkontakte und Fortbetreuung;
- die Prävention von paralleler und unkoordinierter Betreuung;
- die Lancierung von Programmen zur Förderung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit.

## 5. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen ihres gemeinsamen Ziels der Wiedereingliederung eng zusammen, namentlich in den Bereichen Evaluierung, Qualifikation, Vermittlung und Wiedereingliederung von betroffenen Personen.

- 5.1 Jeder Schritt soll dazu dienen, die Chancen für eine berufliche und/oder soziale Wiedereingliederung der betroffenen Person zu erhöhen, indem die bestmögliche Übereinstimmung zwischen den Interessen der Person und den institutionellen Hilfsmitteln gefunden wird.
- 5.2 In dieser Hinsicht handelt jede Partnerinstitution gemäss der Gesetzgebung, der sie untersteht.
- 5.3 Die interinstitutionelle Zusammenarbeit wird auf allen Ebenen gefördert:
  - Kanton
  - Regionen/Gemeinden
  - Akteure an der Front
- 5.4 Die IIZ soll Unterstützung und Massnahmen garantieren, wobei alle Bedürfnisse der betroffenen Person in Betracht gezogen werden und die grösste Handlungseffizienz jeder Institution gesucht wird.
- 5.5 Mit Hilfe eines proaktiven Aufspürens von Personen in Schwierigkeiten will die interinstitutionelle Zusammenarbeit eine geeignete Betreuung des oder der betroffenen Dispositive für eine rasche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt übernehmen.
- 5.6 Beantragt ein Partner eine Zusammenarbeit, muss die angefragte Einrichtung reagieren.
- 5.7 Die Entscheide eines Organs werden von den anderen Institutionen respektiert. Die Vertragspartner anerkennen gegenseitig die Assessment-Berichte sowie die Wiedereingliederungspläne, welche als verbindliche Entscheide für die Partner der vorliegenden Vereinbarung erstellt wurden. Bei Uneinigkeit werden die Fälle dem kantonalen IIZ-Beauftragten gemeldet, welche die nötigen Schritte bei den betroffenen Dispositiven einleitet.
- 5.8 Entscheide, die im Rahmen der IIZ gefällt werden, unterliegen den üblichen Einspracherechtswegen jeder Institutionen.
- 5.9 Diese Grundsätze binden die unter Punkt 2 aufgeführten Partner.
- 5.10 Im Rahmen der Beziehungen mit den SMZ regelt die Dienststelle für Sozialwesen die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe.
- 5.11 Die für die Evaluierung und Fallbearbeitung benötigten Ressourcen werden vom IIZ-Steuerungsgremium festgesetzt. Sie werden von Zeit zu Zeit neu beurteilt.
- 5.12 Die Partner richten ein geschütztes Informatikhilfsmittel ein, das für die ihnen auftragene Arbeit nötig ist. Das Hilfsmittel dient der Sammlung und dem Austausch von Daten, die von den Partnern für die Archivierung und Bearbeitung erfasst wurden. Es befinden sich keine öffentlich zugänglichen Daten in dieser Datenbank.
- 5.13 Die Partner tauschen kraft der von der betroffenen Person unterzeichneten Vollmacht nur notwendige Informationen und Daten aus. Sie verpflichten sich, die Grundsätze und Regeln des Datenschutzes während dem ganzen Arbeitsprozess und darüber hinaus für die gesammelten persönlichen Daten zu respektieren. Der Austausch und die Benutzung der gesammelten Daten werden unabhängig von den üblichen Arbeitsprozessen jedes Partners durchgeführt.

## **6. ZIELPUBLIKUM**

Zur potenziellen Zielgruppe gehören:

- Personen, die von den verschiedenen Partnern der Vereinbarung anerkannt sind und ein Eingliederungspotenzial in den ersten Arbeitsmarkt vorweisen.

## **7. FINANZIERUNG**

### **7.1 Grundsatz**

Im Interesse der Transparenz muss eine Zusammenlegung bestimmen, welche Kosten übernommen werden und von welcher Institution. Um die administrativen Aufgaben so klein als möglich zu halten, sucht das Steuerungsgremium einfache Lösungen: die Mitarbeiter bleiben bei ihrer ursprünglichen Institution angestellt und werden direkt von dieser entlohnt; Infrastrukturen werden sofern möglich von einer Partnerinstitution übernommen.

### **7.2 Strukturelle Kosten**

Die strukturellen Kosten in Form von Fixkosten (Personalkosten, Infrastruktur, administrative Aufgaben, usw.) werden von den Vertragspartnern im Rahmen ihres üblichen Budgets übernommen und sind wie folgt aufgeteilt:

Die Suva überweist in Abstimmung mit dem IIZ-Steuerungsgremium eine Pauschale. Der Saldo wird gleichmässig unter den anderen Partnern aufgeteilt.

Die variablen Kosten (Kosten für Assessments vom Typ MAMAC, interdisziplinäre Gutachten, usw.) werden im Allgemeinen nach dem Verbraucherprinzip übernommen. Das IIZ-Steuerungsgremium bestimmt über die Ausnahmen zu dieser Regel.

### **7.3 Massnahmenkosten**

Sind die Bedingungen für eine Bewilligung erfüllt, übernehmen die Vertragspartner die Kosten für verordnete Wiedereingliederungsmassnahmen in den Arbeitsmarkt, sofern sie in ihrem gesetzlichen Leistungskatalog aufgeführt sind.

Über Sonderfälle entscheidet die Rechtskommission (siehe Punkt 7.4).

### **7.4. Abrechnung und Finanzierung von Massnahmen**

Damit rasch gehandelt werden kann, gewährleistet der kantonale Beschäftigungsfonds die Vorfinanzierung von Wiedereingliederungsmassnahmen bis die Partnerinstitutionen den Leistungsanspruch geklärt haben. Kann schliesslich eine Wiedereingliederungsmassnahme keinem der Partner angerechnet werden, übernimmt der Fonds die Finanzierung. Die Rechtskommission entscheidet.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung sechs Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sie annulliert und ersetzt alle vorherigen IIZ-Vereinbarungen.

Sitten, 31. Mai 2012

Dienststelle für Industrie,  
Handel und Arbeit

Peter Kalbermatten, Dienstchef

Dienststelle für Sozialwesen

Simon Darioli, Dienstchef.

Dienststelle für Berufsbildung

Claude Pottier, Dienstchef

SUCHT WALLIS

Jean-Daniel Barman, Generaldirektor

Kantonale IV-Stelle

Martin Kalbermatten, Direktor

Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt (Suva)

Willy Bregy, Direktor